

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 794, 233

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 88/78

Urteil des BAG vom 29. Juni 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 88/78

6 Sa 1038/77 Düsseldorf

Verkündet am
29. Juni 1978

gez. Stöcker,

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

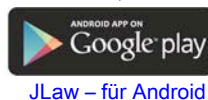
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Juni 1978 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Roeper
und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann
und Hammel für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
30. November 1977 - 6 Sa 1038/77 - wird zu-
rückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien haben in einem Kündigungsschutzrechtsstreit am 3. Mai 1977 vor dem Arbeitsgericht einen Vergleich mit folgendem Wortlaut geschlossen:

- "1. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien ist einverständlich auf Veranlassung der Beklagten am 17.12.1976 beendet worden.
2. Die Beklagte zahlt als Abfindung an jeden der Kläger 1.000,-- (eintausend) brutto = netto.
3. Die Kläger leiten aus dem Urteil in Sachen 3 Ca 228/77 keine Rechte mehr her.
4. Mit Erfüllung dieses Vergleichs sind sämtliche Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen und seiner am 17.12.1976 eingetretenen Beendigung erledigt.
5. Die Beklagte behält sich den Widerruf dieses Vergleichs bis zum 23.5.1977 durch schriftliche Anzeige bei Gericht vor."

Mit Schriftsatz vom 20. Mai 1977, beim Arbeitsgericht eingegangen am 24. Mai 1977, hat die Beklagte den Vergleich widerrufen. Mit Schriftsatz vom 8. Juni 1977 hat sie beantragt,

die beiden Verfahren fortzusetzen und festzustellen, daß der Vergleich nicht rechtskräftig geworden ist.

Gleichzeitig hat sie beantragt,

ihr gegen die Versäumung der Widerrufsfrist vom 23. Mai 1977 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 28. Juni 1977 die Anträge der Beklagten zurückgewiesen und den Streitwert auf 14.125,26 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Feststellung zurückgewiesen, daß der Rechtsstreit erledigt sei.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und die Zurückverweisung der Sache sowie die Feststellung, daß der Rechtsstreit durch den Vergleich vom 3. Mai 1977

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

